

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 09. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2020)

zum Thema:

Disziplinarverfahren gegen Dr. G.

und **Antwort** vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seering (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23724
vom 09. Juni 2020
über
Disziplinarverfahren gegen Dr. G.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist Dr. G nach wie vor Beamter, nachdem das OVG Berlin-Brandenburg das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen ihn mit Beschluss vom 20.03.2020 (OVG 80 D 3/20) eingestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Dezember 2019 für wirkungslos erklärt hat?

Zu 1.: Nein.

2. Steht Dr. G. nach wie vor im Beamtenverhältnis mit dem Land Berlin als Dienstherrn?

Zu 2.: Nein.

3. Wenn zu 2.) nein, in welchem Bundesland ist Dr. G. dann beruflich tätig?

Zu 3.: Über den weiteren beruflichen Werdegang von Herrn Dr. G. liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

4. Wenn zu 2.) ja, ist er nach wie vor beim Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin als Beamter beschäftigt?

Zu 4.: Dr. G. ist nicht mehr beim Landesamt für Gesundheit und Soziales beschäftigt.

5. Was war das erledigende Ereignis, dass dazu geführt hat, dass die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales als Klägerin und Berufungsbeklagte des Verfahrens OVG 80 D 3/20 und Dr. G. als Beklagter und Berufungskläger übereinstimmende Erledigungserklärungen im Berufungsverfahren abgegeben haben, mit der Folge, dass sich das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Dr. G. in der Hauptsache erledigte und daher entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen war?

Zu 5.: Dr. G. wurde auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 2020 aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

6. Hat das Land Berlin die Klage zurückgenommen und wenn ja, aus welchem sachlichen Grund?

Zu 6.: Das Land Berlin hat die Klage nicht zurückgenommen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat das Land Berlin gebeten, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Das Land Berlin hat den Rechtsstreit mit Schreiben vom 16. März 2020 in der Hauptsache für erledigt erklärt. Grund für die Erledigungserklärung war, dass das Beamtenverhältnis von Herrn Dr. G. mit Ablauf des 31. Januar 2020 geendet hat.

7. Hat Dr. G. seine Berufung gegen das Urteil des VG Berlin vom 12.12.2019 (VG 80 K 7.19 OL), mit dem er aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurde, zurückgenommen?

Zu 7.: Nein.

8. Wurde das durch das Verwaltungsgericht Berlin sanktionierte dienstliche Fehlverhalten von Dr. G. sanktioniert, nachdem das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Dezember 2019 wegen Erledigung des Berufungsverfahrens mit Beschluss des OVG vom 20.02.2020 für ‚wirkunglos‘ erklärt worden ist?

9. Wenn zu 8.) „Nein“: Aus welchem sachlichen Grund nicht?

10. Wenn zu 8.) „Ja“: Mit welcher Sanktion?

Zu 8. bis 10.: Nein. Eine Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme war nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr erforderlich.

11. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in seinem Urteil vom 12.12.2019 – VG 80 K 7.19 OL – auf Seite 21 festgestellt: *„Der vom Beklagten insgesamt verursachte Betrugsschaden liegt über 3.000,- Euro und ist damit bereits für sich betrachtet von erheblicher Bedeutung.“* Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

a) Aus welchem sachlichen Grund kam die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales zu der Entscheidung, eine Erledigungserklärung abzugeben, die im Ergebnis zwangsläufig dazu führte, dass Dr. G. im Beamtenverhältnis verblieb?

Zu 11a: Grund für die Erledigungserklärung war, dass das Beamtenverhältnis von Herrn Dr. G. mit Ablauf des 31. Januar 2020 geendet hat.

b) Welchen Stand hat das strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen Dr. G. wegen des Verdachts des Betrugs?

c) Insbesondere: Hat die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage gegen Dr. G. erhoben und wenn ja, wann und wegen welcher Straftatbestände?

Zu 11b und c: Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Ermittlungen dauern fort.

12. Hat Dr. G. die wirtschaftlichen Schäden, die er dem Land Berlin laut Urteil des VG Berlin vom 12.12.2019 – VG 80 K 7.19 OL – zugefügt hat, vollständig durch Rückzahlung ersetzt?

13. Falls zu 12.): „Ja“: Wann, an welche Kasse und mit welchem Zinssatz wurden die Zahlungen von Dr. G. an das Land Berlin geleistet?

Zu 12. und 13.: Herr Dr. G. hat bereits im Lauf des behördlichen Disziplinarverfahrens den von dem Ermittlungsführer berechneten Schaden ersetzt. Der Betrag in Höhe von insgesamt 4.639,69 EUR wurde ohne Zinssatz auf ein Konto des Landes Berlins eingezahlt und dem Haushalt des Landesamtes für Gesundheit und Soziales gutgeschrieben.

14. Wie viele Ermittlungsverfahren sind im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren gegen Dr. G. aktuell gegen Sozialsenatorin Elke Breitenbach wegen Verdachts der Strafvereitelung im Amt bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig?

Zu 14.: Es sind keine Ermittlungsverfahren gegen die Senatorin Elke Breitenbach im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren gegen Dr. G. wegen Verdachts der Strafvereitelung im Amt anhängig.

Berlin, den 23. Juni 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales